

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(Nachmittags 3 Uhr.)

Der grosse Rath übersendet seinen fünffachen Vorschlag.

Der Namensaufruf wird vorgenommen; Bodmer und Baumüller sind abwesend. — Die Zahl der Wählenden ist 30.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird B. Savari, Obereinnehmer des Kant. Freiburg, mit 17 Stimmen zum Mitglied des Vollziehungsdirektoriums gewählt; Secretan hat 8 Stimmen, Müllner 2, Camenzind 1 und Grafenried 2.

Unter Beifallklatschen wird die Sitzung aufgehoben.

Grosser Rath, 24. Juni.

Präsident: Escher.

Zihlmann sagt: Bei mir (im Entlibbuch) geht das Gericht, kein Repräsentant komme wieder nach Hause, und darf nicht wieder zurückkehren; ich wünschte dieses Gericht zu widerlegen, und einige Angelegenheiten bei Hause zu besorgen, daher fodere ich für 3 Tag Urlaub. Dieses Begehrten wird bewilligt.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Drei junge, wohlunterrichtete und von seltenem Patriotismus beseelte Minoritenmönche aus dem Kanton Freiburg wollen sich die Begünstigung des Gesetzes vom 4. Mai zu Nutzen machen, ihr Ordenskleid ablegen und ihr Kloster verlassen, wohin sie die Neigung ihrer Eltern wider Willen verbannte. Ihr Verlangen ist, dem Vaterland und der Gesellschaft wieder nützlich zu werden; und die zwei ersten, von denen jeder nur fünfzehn Louisd'ors ins Kloster brachte, bitten um eine Aussteuer, jeder von dreißig Louisd'ors, und um die Mobilien ihrer Zelle; der dritte, welcher fünfhundert Schweizerfranken mitbrachte, verlangt auch dreißig Louisd'ors und die Mobilien seiner Zelle, noch überdies aber, die Rückgabe seiner noch nicht bezahlten Verschreibung für die eben erwähnte Summe seines Eingebrachten.

Da diese Forderungen sehr gemäßigt sind, so daß der Unterhalt dieser Mönche in zwei Jahren die Nation schon höher zu stehen kame, dem letztern aber, ohne der Gleichheit zu nahe zu treten, nicht wohl mehr zugestanden werden kann, als den beiden ersten, so findet das Direktorium, daß allen dreien ohne Unterschied die geforderte Aussteuer, oder Abkaufssumme, jedem von dreißig Louisd'ors bewilligt werden könnte, und legt dem Gesetz vom 4. Mai zufolge,

diese getroffne Uebereinkunft mit den drei erwähnten Minoritenmönchen Thun, B. B. Gesetzgeber, zu gesetzlicher Sanktion vor.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Och S.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
M o u s s o n.

Carmintran sagt: Wir sind berufen, so viel als möglich Gutes zu thun: hier kann in sehr vieler Rücksicht Gutes gehan werden, und zwar ohne daß die geringste Schwierigkeit dabei statt habe, denn diese Mönche sind noch nicht wirklich in den Priestersstand aufgenommen; daher trage ich darauf an, dieser Botschaft zu entsprechen. Müllner begehrte, daß so gleich ohne weitere Untersuchung entsprochen werde. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs direktorium.

Das Vollziehungs direktorium,

In Erwägung der Nothwendigkeit, ganz genau die Summen der Anforderungen zu bestimmen, welche das helvetische Volk an die fränkische Regierung für diejenigen Lieferungen machen kann, die seit der Abschließung der Allianz, zufolge förmlicher Requisitionen, und zur Befriedigung der Militärbedürfnisse geschehen sind;

In Erwägung, daß sowohl die besondern als die öffentlichen Hülfsquellen in Helvetien erschöpft, in Erwägung des immer schrecklicher zunehmenden Geldmangels, des Missvergnügens beim Volke, welches das Gefühl seiner Uebel hervorbringt, und endlich in Erwägung der Folgen eines solchen Missvergnügens, wosfern die Regierung, die zur Begünstigung des Interesses der Bürger, und zur Behauptung ihrer Rechte eingesetzt ist, nicht mit allem Nachdrucke, der ihrem Charakter angemessen ist, die schuldige Bezahlung für gemachte Lieferungen, und die billige Entschädigung für die abgedrungenen Aufopferungen verlangen würde;

beschließt folgendes:

1. Die Verw. Kammern in den Kantonen von Helvetien sind unter persönlicher Verantwortlichkeit ihrer Glieder zu möglichst schleuniger Verfertigung von gedoppelten, sowohl genau bestimmten als vollständigen Verbalprozessen über alle und jede Lieferungen beauftragt, welche seit der Unterzeichnung der Allianz in ihrem Kanton für die fränk. Armee gemacht wurden.

2. Diese Verbalprozesse sollen außer den Unterschreibungen, womit die Verw. Kammer ihre Urkun

den zu befestigen pflegt, so viel möglich auch noch mit denjenigen der fränk. Militär- oder Civilbeamten, welche die Forderungen gemacht, oder der Ober-Administrationen versehen werden, welche den Empfang der Lieferungen anerkannt haben.

3. Bei eintretender Schwierigkeit sich diese Unterzeichnungen zu verschaffen, soll die Vollgültigkeit der Verbalprozesse durch eine Note und durch Zurkündigung auf die Originalschriften in dem Archive der Verw. Kammern erprobt werden. Zu dem Ende sollen solche Schriften ein besonderes Fach formiren, und in chronologischer Ordnung numerotirt werden.

4. Sobald die Verbalprozesse auf solche Art und mit möglichster Sorgfalt verfertigt sind, sollen die Verw. Kammern dem Direktorium ein Exemplar davon einsenden, damit es dasselbe sogleich dem helv. Minister in Paris zuschicken könne.

5. Bereits heute schon erhalt dieser Minister den Auftrag, der fränk. Regierung von den obigen Massnahmen Kenntniß zu geben, und mit ihr übereinzukommen, sowohl über die Zeit, in welcher ihr die Verbalprozesse sollen zugestellt werden, als auch über die Art und Weise, unter welcher ihre Anerkennung statt haben, und über die Form eines Visa, womit sie begleitet seyn sollen, damit die nach demselben zu erwartenden Summen von dem National-Schatzamte ohne Schwierigkeit bezahlt werden.

6. Von dem Datum des gegenwärtigen Arrete's an gerechnet, und in der Folge, sollen die Verw. Kammern nach obiger Anleitung den Verbalprozeß über die Requisitionen verfertigen, denen sie entsprochen haben, und alle 14 Tage den Verbalprozeß an das Direktorium einsenden.

7. Bereits heute schon ist der helv. Minister in Paris beauftragt, bei der fränk. Regierung das Ansuchen zu thun, daß solche Verbalprozesse, so wie sie nach und nach von dem helv. Direktorium eilanden werden, sogleich auch von dem fränk. National-Schatzamte anerkannt, nach verabredeter Form viseirt und befriedigt werden.

8. Wiederholter Massen wird hiemit den Verw. Kammern eingeschafft, mit großer Sorgfalt darauf zu sehen, daß die geforderten Requisitionen und bewilligten Lieferungen authentisch und regelmäßig beurkundet werden.

9. Gegenwärtiges Arrete soll durch den Minister des Innern an die Verw. Kammern, und durch den Minister der auswärtigen Geschäfte an den helv. Minister in Paris geschickt werden. Jeder ist für sein Fach zur Vollziehung des Arrete's beauftragt.

10. Es soll in das Bulletin der Gesetze und in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

(Hier folgen die Unterschriften.)

Fürst, Stauffacher und Melchthal im Namen der helvetischen Patrioten, an den B. Neubel.

Z w e i t e r B r i e f.

(Uebersezt aus dem Journal des hommes libres, N. 9. 18. Messidor VII.)

Da die Schilderungen, welche man uns von Napinat gemacht hat, diese Briefe veranlaßten, so verdient dieser auch wohl in denselben besonderer Aufmerksamkeit. Wir wollen Ihnen also B. Neubel zuerst ein kleines Seitenstück zu der Lobrede, mit der sie das Diminutif Ihrer eignen Größe (1) beeindruckt haben, liefern.

Wir hoffen, Sie werden über die sehr natürlichen Anspielungen auf Ihre Namen nicht mehr zurücken, sobald wir Ihnen sagen, daß wir sie ganz eigentlich und wörtlich — nur dem Unterrichte Ihres Herrn Schwagers, von welchem die Rede, — verdanken: Es ist ganz richtig, daß bei seiner Ankunft in der Schweiz er seine Großthaten mit der Entzündung des unschuldigen Lecarliers zu decken, den Auftrag zu haben schien. Allein er enthüllte sich bald, und sämte besonders nicht, jeden redlichen und reizenden Helvetier von sich zu entfernen. Der blutgierigste Demagoge, Nonce, dieser Gegenstand allgemeiner Verachtung und allgemeinen Hasses (2) war damals sein Agent, sein Vertrauter, sein Günstling.

Auf die Vorstellungen, welche Ihrem Herrn Schwager über die empörenden Erpressungen gemacht wurden, durch die er uns immer mehr und mehr zur Verzweiflung zu bringen, sich ein Höllenspiel machte — versicherte er unserm Direktorio in einer feierlichen Sitzung, daß er nicht umsonst den Namen Napinat führe; ja, fügte er hinzu, ich bin Liebhaber der öffentlichen Räffen, ich bin Liebhaber vom Rauben. (Oui, j'aime les caisses publiques, j'aime à rapiner.) (3)

(1) Sieyes, dieser Mann, auf welchen gegenwärtig mehr als je die Hoffnungen der Menschheit gerichtet sind, antwortete einem unserer Freunde, der sich über die Greuelthaten Napinats beklagte: „Sind wir nicht noch viel mehr zu beklagen? Ihr habt nur das Diminutiv unsrer eignen Plage! (Briz-nd heißt im deutschen Neubel.) Bei einer andern Gelegenheit sagte uns der nämliche Philosoph: ihr habt das Adjektiv von Neubel. — Ja, aber leid.r findet sich die Verbindung in der Schweiz.

(2) Dieses Zeugniß ist wörtlich aus einer offiziellen Erklärung des bevollmächtigten helv. Ministers in Paris genommen — und dieser Nonce war es, den Napinat zu den ersten Staatsrätern in Helvetien erheben wollte; dieser Nonce, der nun seit Napinats Proconsulat im Gefängniß sitzt, und wegen Diebereyen angeklagt ist.

(3) Ein bekanntes und geschätztes Mitglied unsrer Gesellschaft, hat diese Thatsache seiner Zeit in der allg. Weltkunde bekannt gemacht; das Zeugniß verschlie-